

Checkliste – Berufsausbildungsvertrag

Allgemeines:

BITTE REICHEN SIE VERTRÄGE NUR PER E-MAIL ODER beN EIN.

- Gemäß § 88 Abs. 2 BBiG ist die Betriebsnummer anzugeben.**

Diese kann, sofern nicht bekannt, bei der zuständigen Agentur für Arbeit erfragt werden.

- Staatsangehörigkeit**

Bitte folgendes beachten: Sollte die Staatsangehörigkeit aus einem Nicht-EU-Land vorliegen, muss ein gültiger Aufenthaltstitel vorgelegt werden.

- Probezeit**

Diese muss gemäß § 20 BBiG mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

- Ausbildungsvergütung**

Der Vorstand der Westfälischen Notarkammer hat für Ausbildungsverträge folgende Vergütungsempfehlungen beschlossen, die um bis zu 20 % unterschritten werden dürfen:

Ausbildungsjahr	Empfehlungen der Westfälischen Notarkammer	Mindestvergütungssätze
1	1.250,00 €	1.000,00 €
2	1.350,00 €	1.080,00 €
3	1.450,00 €	1.160,00 €

Urlaub

Für volljährige Auszubildende beträgt der Urlaub gem. § 3 Abs. 1 BUrlG mindestens 24 Werktage pro Jahr.

Wenn das Ausbildungsverhältnis nach dem 30.06. eines Jahres endet, hat der/die Auszubildende einen Anspruch auf den gesamten Jahresurlaub iHv. mindestens 24 Werktagen (§ 5 Abs. 1 c) BUrlG).

 Kurzfragebogen zur Berufsbildungsstatistik

Zur Abfrage gesetzlicher Statistiken ist dem Berufsausbildungsvertrag ein Kurzfragebogen beigefügt, der zwingend mit eingereicht werden muss.

Besonderheiten bei minderjährigen Auszubildenden:

 Ärztliche Bescheinigung im Original

Diese wird gemäß § 32 JArbSchG (Mitteilung an den Arbeitgeber, Anlage 4) benötigt. Diese erhalten die Auszubildenden bei ihrem Hausarzt. Die Bescheinigung ist gemäß § 41 JArbSchG aufzubewahren.

 Gesetzliche Vertreter

Bei minderjährigen Auszubildenden ist die Angabe der/des gesetzlichen Vertreter/-s zwingend erforderlich.

 Urlaub bei minderjährigen Auszubildenden

Der jährliche Urlaub für Jugendliche beträgt gemäß § 19 Abs. 2 JArbSchG: mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist; mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist; mindestens 25 Tage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse unter

Nr. _____ am _____

eingetragen.



Westfälische
Notarkammer

(Siegel)

Zwischen

der ausbildenden Kanzlei / dem ausbildenden Berufsträger:

_____ (Name und Anschrift)

ausbildender Notar / ausbildende Notarin:¹

_____ (Name)

Betriebsnummer: _____

– nachfolgend der Auszubildende² genannt –

und

Herrn/Frau

_____ (Name des Auszubildenden)

geb. am _____ in _____ Staatsangehörigkeit _____

Anschrift _____

Telefon _____

E-Mail _____

Schulabschluss _____

gesetzlich vertreten durch _____

(Name des gesetzlichen Vertreters)

Anschrift _____

Telefon _____

¹ Benennen Sie hier bitte den Notar/die Notarin (ggfs. auch mehrere) der/die die konkrete Ausbildung übernehmen wird.

² Die im Folgenden verwendeten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die weibliche und die männliche Form.

E-Mail _____

– nachfolgend der Auszubildende genannt –

Wird dieser Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

Notarfachangestellte/r

nach Maßgabe der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490) in der jeweils gültigen Fassung geschlossen.

§ 1

Ausbildungsdauer

1) Dauer der Ausbildung

Die Ausbildungsdauer beträgt nach § 2 ReNoPat-Ausbildungsverordnung drei Jahre.

a) Hierauf wird angerechnet:

(1) eine vorangegangene Ausbildung (§ 7 Abs. 1 BBiG) mit _____ Monaten;

Der Auszubildende erklärt sich damit einverstanden, dass die Westfälische Notarkammer dem Auszubildenden die Daten der Vorausbildungszeit zum Zwecke der Anrechnung mitteilen darf.

(2) die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf

bei _____

mit _____ Monaten.

b) Auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und des Auszubildenden hat die Notarkammer mit Bescheid vom _____ die Ausbildungszeit um _____ gekürzt (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BBiG).

c) Auf Antrag des Auszubildenden hat die Notarkammer die Ausbildungszeit mit Bescheid vom _____ verlängert (§ 8 Abs. 2 BBiG).

Das Ausbildungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____.

2) Probezeit

Die Probezeit beträgt _____ Monate.³ Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3) Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

³ Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Ziff. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

4) Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses⁴

Ist die für den Auszubildenden erste mögliche Abschlussprüfung erst nach Ablauf der unter Ziff. 1 vorgesehenen Ausbildungszeit beendet, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis bis zum Tage der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Der Auszubildende beantragt, diese Verlängerung gemäß § 8 Abs. 2 BBiG durch die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu genehmigen.

5) Gesetzliche Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um 1 Jahr vom Tage der nicht bestandenen Abschlussprüfung abgerechnet. Sofern der Auszubildende von dem Nichtbestehen der Abschlussprüfung erst nach Beendigung der Ausbildungszeit nach Ziff. 1 Kenntnis erlangt, hat er unverzüglich danach die Verlängerung nach Satz 1 zu verlangen.

§ 2

Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung in § 3 Ziff. 12 in der Geschäftsstelle des Ausbildenden statt.

§ 3

Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1) Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der ReNoPat-Ausbildungsverordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2) Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekanntzugeben; als Ausbilder kommen

⁴ Dieser Verlängerungsantrag ist nicht zwingend und sollte, sofern eine Verlängerung nicht gewünscht ist, gestrichen werden.

insbesondere Notarvertreter oder das fachkundige Personal der Notarstelle in Betracht; sie sind im Zweifel als Ausbilder beauftragt;

3) ReNoPat-Ausbildungsverordnung

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die ReNoPat-Ausbildungsverordnung und die Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf des Notarfachangestellten kostenlos auszuhändigen;

4) Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere die Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

5) Berufsschule und sonstige Ausbildungsmaßnahmen

den Auszubildenden zur Berufsschule anzumelden, zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Entsprechendes gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind;

6) Ausbildungsnachweis

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Muster zur Führung von Ausbildungsnachweisen für die Berufsausbildung kostenlos auszuhändigen bzw. den Zugang dazu zu ermöglichen und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;

7) Ausbildungsbezogene Tätigkeit

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

8) Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

9) Ärztliche Untersuchungen

Den jugendlichen Auszubildenden für ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz freizustellen und sich von ihm gemäß §§ 32, 33, 34 JArbSchG eine Bescheinigung darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

- a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- b) vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist, und
- c) bei Ausbleiben der Bescheinigung zur Nachuntersuchung den jugendlichen Auszubildenden nach § 33 Abs. 2 JArbSchG unter Hinweis auf ein Beschäftigungsverbot sowie mit den gesetzlich geforderten Durchschriften zur Vorlage der Bescheinigung schriftlich aufzufordern;
- d) den jugendlichen Auszubildenden nach § 33 Abs. 3 JArbSchG bei Ausbleiben der Bescheinigung zur Nachuntersuchung nach Ablauf von 14 Monaten nach Ausbildungsbeginn bis zur Vorlage der Bescheinigung nicht mehr zu beschäftigen;

e) die weiteren Pflichten zu Nachuntersuchungen gemäß §§ 34, 35 JArbSchG zu beachten;

10) Eintragungspflicht

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Notarkammer unter Beifügung aller Vertragsniederschriften und – bei jugendlichen Auszubildenden – einer Abschrift der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung zu beantragen und gleichzeitig anzuzeigen, ob ein Ausbilder bestellt ist. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

11) Anmeldung zu Prüfungen

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden, für die Teilnahme daran freizustellen⁵, eine etwaige Prüfungsgebühr zu zahlen sowie etwaige Fahrtkosten zu übernehmen.

Der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie der **ärztlichen Bescheinigung** über die erste Nachuntersuchung gem. § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen.

12) Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

§ 4

Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist. Er verpflichtet sich insbesondere,

1) Lernpflicht

die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2) Berufsschulpflicht, Prüfungen und sonstige Ausbildungsmaßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, für die er nach § 3 Ziff. 5, 11 und 12 freigestellt wird, teilzunehmen;

3) Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

4) Betriebliche Ordnung

⁵ Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG sind minderjährige Auszubildende auch an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.

die für das Notaramt geltende Ordnung zu beachten; sich dem Notar, dessen Angestellten und den Klienten gegenüber in einer dem Notaramt angemessenen Weise zu verhalten;

5) Sorgfaltspflicht

das Inventar der Kanzlei pfleglich zu behandeln, das Büromaterial nur zu den ihm aufgegebenen Zwecken zu verwenden und sorgfältig und sparsam mit ihm umzugehen;

6) Berufsgeheimnis

alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle Berufsgeheimnisse gemäß § 203 StGB während und nach Beendigung der Ausbildung geheim zu halten; dem Auszubildenden ist bekannt gemacht, dass nach § 203 des Strafgesetzbuches Notare und ihre Gehilfen bestraft werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren;

7) Führung von Ausbildungsnachweisen

vorgeschriebene Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

8) Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Ausbildungsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall spätestens am 3. Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

9) Ärztliche Untersuchungen

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33, 34 dieses Gesetzes ärztlich untersuchen zu lassen, und zwar insbesondere

- a) sowohl vor Beginn der Ausbildung
- b) als auch vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres

und die Bescheinigungen über die Untersuchung und die Nachuntersuchung dem Auszubildenden rechtzeitig vorzulegen;

10) Nebenbeschäftigung

keine entgeltliche Nebenbeschäftigung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auszubildenden aufzunehmen; der Auszubildende wird eine solche Zustimmung erteilen, soweit betriebliche Belange und das Ausbildungsziel durch die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

11) Vorlage von Berufsschulzeugnissen

die Berufsschulzeugnisse den Ausbilder unverzüglich nach Erhalt einsehen zu lassen oder vorzulegen, er erklärt sich damit einverstanden, dass Berufsschule und Ausbildungskanzlei sich über seine Leistungen unterrichten.

§ 5

Vergütung

1) Höhe und Fälligkeit

Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Die Vergütung beträgt monatlich

Euro _____ brutto im 1. Ausbildungsjahr

Euro _____ brutto im 2. Ausbildungsjahr

Euro _____ brutto im 3. Ausbildungsjahr

Eine ausnahmsweise über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit zeitnah ausgeglichen.

Die Vergütung ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Etwaige anfallende Lohnsteuer trägt der Auszubildende allein.

2) Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden wird die regelmäßige monatliche Vergütung auch gezahlt

- a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Ziff. 5, 11 und 12
- b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sich der Auszubildende
 - (1) für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt
 - (2) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
 - (3) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

3) Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Ausbildende trägt die notwendigen Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.

§ 6

Ausbildungszeit und Urlaub

1) Tägliche Ausbildungszeit⁶

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt ____ Stunden

2) Urlaub

Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.⁷

Es besteht ein Anspruch auf

____ Werktage im Kalenderjahr 20____ (anteilig für 5 Monate)

____ Werktage im Kalenderjahr 20____

____ Werktage im Kalenderjahr 20____ und

____ Werktage im Kalenderjahr 20____

⁶ Gemäß § 8 JArbSchG beträgt die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei Jugendlichen 8 Stunden.

⁷ Der Urlaub beträgt bei jugendlichen Auszubildenden gemäß § 19 JArbSchG

1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Der Urlaub beträgt nach § 3 Abs. 1 BUrlG mindestens 24 Werktage, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat.

3) Wahl der Urlaubszeit

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien gewährt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7

Kündigung

1) Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2) Kündigung nach Probezeit

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3) Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Ziff. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe, erfolgen.

4) Frist für Kündigung aus wichtigem Grund

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

5) Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6) Erlöschen des Amtes, Amtssitzverlegung, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Erlöschen des Amtes, Amtssitzverlegung oder Wegfall der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich rechtzeitig um eine weitere Ausbildung des Auszubildenden im bisherigen Ausbildungsberuf in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen. Diese Verpflichtung geht nicht auf die Erben des Auszubildenden über.

7) Weiterbeschäftigung nach Abschluss der Berufsausbildung

Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis weiterbeschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 8**Zeugnis**

Der Ausbildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus, die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden enthalten. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9**Beilegung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts ein etwaiger nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bei der Notarkammer errichteter Ausschuss anzurufen.

§ 10**Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Amtssitz des Notars.

§ 11**Sonstige Vereinbarungen**

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Vorstehender Vertrag ist in drei (bei Mündeln vier) gleichlautenden Ausfertigungen⁸ ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

_____, den _____

Der Ausbildende:

Der Auszubildende:

⁸ Alle Originale bitte nach Unterschrift bei der Westfälischen Notarkammer zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einreichen. Diese sendet nach Eintragung den Beteiligten jeweils die Originale zurück.

Stempel und Unterschrift

Unterschrift (voller Vor- und Zuname)

Die gesetzlichen Vertreter des

Auszubildenden:⁹

(Falls ein Elternteil über das alleinige Sorgerecht verfügt, bitte vermerken)

Vater: _____
Unterschrift (voller Vor- und Zuname)

und

Mutter: _____
Unterschrift (voller Vor- und Zuname)

oder

Vormund: _____
Unterschrift (voller Vor- und Zuname)

Westfälische Notarkammer

Kurzfragebogen zur Berufsbildungsstatistik

(Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)

Name des / der Auszubildenden _____

Name des Ausbilders _____

1. Hat der / die Auszubildende bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifizierungen abgeschlossen? (Mehrfachnennungen möglich)

Berufsvorbereitung / berufliche Grundbildung

- | | ja | nein |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a) betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer
(Einstiegsqualifizierung (EQ), Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Berufsvorbereitungsmaßnahme von mind. 6 Monaten Dauer | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Berufsausbildung

- | | ja | nein |
|--|--------------------------|--------------------------|
| f) Berufsausbildung / Lehre mit Ausbildungsvertrag – erfolgreich beendet | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g) Berufsausbildung / Lehre mit Ausbildungsvertrag – nicht erfolgreich beendet | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| h) Schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss (bitte <u>nur bei erfolgreichem Abschluss</u> angeben) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Welcher Berufsabschluss wurde erworben? _____

2. Wird das Ausbildungsverhältnis überwiegend öffentlich gefördert, d. h. zu mehr als 50 %? ja nein Falls ja, bitte Art der Förderung angeben (Mehrfachnennungen möglich)

- Sonderprogramm des Bundes / Landes
- außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 76 SGB III
- außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 115 Nr. 2 SGB III

3. Wie sind Sie auf den Ausbildungsberuf zum/zur Notarfachangestellten aufmerksam geworden?

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Familie/Freunde/Verwandte | <input type="checkbox"/> |
| b) Werbung/Flyer etc. in Schulen | <input type="checkbox"/> |
| c) (Digitale) Ausbildungsmesse | <input type="checkbox"/> |
| d) Job-Plattformen wie z. B. Jobflow etc. | <input type="checkbox"/> |
| e) Stellenanzeige in regionaler Zeitung | <input type="checkbox"/> |
| f) Homepage der Westfälischen Notarkammer | <input type="checkbox"/> |
| g) Agentur für Arbeit | <input type="checkbox"/> |
| h) KAoA-Maßnahme der Kommune („Kein Abschluss ohne Anschluss“) | <input type="checkbox"/> |
| i) Sonstiges | <input type="checkbox"/> |

Wenn ja, was? _____

Erläuterungen zum Kurzfragebogen

Warum diese ergänzenden Fragen?

Im Ausbildungsvertrag sind nicht alle Informationen enthalten, die für die Berufsbildungsstatistik benötigt werden. Die ergänzenden Fragen beschränken sich auf wenige Merkmale. Sie sind für das Verständnis der Entwicklungen am Ausbildungsstellenmarkt unverzichtbar. Ihre Angaben tragen dazu bei, eine hohe Qualität des Berufsbildungssystems auch in Zukunft zu sichern. Bitte füllen Sie deshalb den Fragebogen sorgfältig aus. Gesetzliche Grundlage ist § 88 Berufsbildungsgesetz.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1.:

Hier sollen nur solche **berufsvorbereitenden Qualifizierungen** und berufl. Grundbildungen angegeben werden, an denen (voraussichtlich) erfolgreich teilgenommen wurde (wird). Beispiele zu den einzelnen Qualifizierungen:

- a) Betriebliche Praktika, Einstiegsqualifizierung, Qualifizierungsbausteine, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
- b) Maßnahmen der Berufsvorbereitung, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
- c) u. d) schulische Berufsvorbereitung bzw. Grundbildung, soweit sie abgeschlossen worden sind,
- e) Berufsfachschulbesuche, mit denen ein allgemeinbildender Schulabschluss erworben worden ist (Hauptschul- oder Realschulabschluss), oder Berufsfachschulbesuche, bei denen eine berufliche Grundbildung absolviert worden ist. Nicht gemeint ist eine vollständige (voll qualifizierende) Berufsausbildung mit Berufsabschluss an einer Berufsfachschule, dann sollte h) angekreuzt sein.

Geben Sie bitte auch an, ob Sie sich bereits vor Antritt dieser Ausbildung schon einmal in einer **Berufsausbildung** befunden haben.

- f) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die Sie auch erfolgreich beendet haben. Dies gilt auch dann, wenn Sie nach einer abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung einen neuen Ausbildungsvertrag abschließen, der auf die vorherige Ausbildung aufbaut oder in dem die vorherige Ausbildung anerkannt wird.
- g) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die Sie nicht

erfolgreich beendet haben (vorzeitig gelöste
Ausbildungsverträge, kein Prüfungserfolg). Dies gilt auch
dann, wenn Sie den jetzigen Ausbildungsvertrag im selben
Beruf abschließen.

- h) Hier sind voll qualifizierende Berufsausbildungen gemeint, die
an beruflichen Schulen (z. B. Berufsfachschulen oder Schulen des
Gesundheitswesens; nicht aber an Universitäten oder
Fachhochschulen) abgeschlossen worden sind. Wenn Sie die
schulische Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen haben,
dann kreuzen Sie bitte dieses Feld nicht an.

Zu 2.:

Frage 2 betrifft vor allem außer-/überbetriebliche Bildungsträger/-
einrichtungen. Bei den öffentlichen Förderungen handelt es sich

- zum einen um Sonderprogramme/Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem
individuellem Förderbedarf,
z.B. aufgrund von sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen und
Behinderungen, und
- zum anderen um Sonderprogramme/Maßnahmen für
marktbenachteiligte Jugendliche, die wegen Lehrstellenmangels keinen
Ausbildungsplatz fanden.

Frage 2 betrifft Betriebe nur dann, wenn das von ihnen abgeschlossene
Ausbildungsverhältnis aus einem der oben genannten
Sonderprogramme/Maßnahmen im ersten Jahr der Ausbildung überwiegend
öffentlich finanziert wird. „Überwiegend“ heißt, dass die öffentliche
Förderung mehr als 50% der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung
abdeckt (zu den Gesamtkosten zählen die Ausbildungsvergütung, aber auch
alle weiteren im Zusammenhang mit der Ausbildung anfallenden Personal- und
Sachkosten sowie Gebühren. Etwaige Erträge durch die Mitarbeit der
Auszubildenden bleiben unberücksichtigt).